

SATZUNG

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen".
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in 85247 Schwabhausen, Augsburgstr. 29 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und insbesondere die Förderung der Grundschule Schwabhausen, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a. Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattung, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
- b. Die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, und für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland.
- c. Die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfeste, Sportfeste, Theater- und Musikaufführungen, Kunsttage, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- d. Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Kooperation mit Sport- und Kulturvereinen.
- e. Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Bildungsträgern der Wirtschaft, Kirche und Politik.
- f. Die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderen dienlich sind sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.
- g. Die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Entfallen (Beschluss Mitgliederversammlung von 13.02.09)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen bekennt.
2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Beitragsjahres (01.09. – 31.08.) zugehen. Eine verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Beitragsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus wichtigem Grund.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Sofern die Mitgliedschaft aufgrund der Zugehörigkeit eines Schülers/ einer Schülerin zur Grundschule Schwabhausen besteht, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Abschluss der 4. Klasse.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Beitragsjahres (01.09. – 31.08.) im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt der Vorstand. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, öffentliche Zuschüsse und durch die Bearbeitung von Projekten aufgebracht werden.

3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.
3. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand,
 - e) Wahl von einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
7. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand als Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit seinem Stellvertreter.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Fachbeiräte berufen. Der Vorsitzende eines Fachbeirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Schwabhausen, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Errichtet in Schwabhausen am 23. Dezember 2006

1. Satzungsänderungen am 04. Februar 2007
2. Satzungsänderung am 28. Februar 2009
3. Satzungsänderung am 06. Februar 2019

Schwabhausen, den 06. Februar 2019